

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der CHRIST & HEIRI AG (Stand: 06/2018)

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen der CHRIST & HEIRI AG (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet), gelten ausschliesslich und auf unbestimmte Zeit die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebot, Vertragschluss

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden. Die Schriftlichkeit ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

1.2. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir sämtliche Eigentums- und Urheberrechte; sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

1.3. Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben stellen nur unverbindliche Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. Teillieferungen, Übergang von Nutzen und Gefahr, Verpackung und Lieferfristen

2.1. Wir sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

2.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk (EXW 2545 Selzuch, Incoterms) auf den Kunden über, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung durch eigene Transportpersonen, übernommen haben. Vorbehaltlich einer vorgängigen schriftlichen Abmachung erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung der Lieferungen gegen Verlust und Beschädigung ist Sache des Kunden. Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten die Lieferung gegen Transportschäden.

2.3. Reklamationen wegen mangelhafter Verpackung der Ware sind nur möglich, wenn der Kunde eine eigene Bescheinigung der Bahn oder des Transportunternehmens vorlegen kann, aus der sich der Mangel ergibt.

2.4. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erstellung eines Prüfplanes, Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen oder Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, falls die Absendung ohne unser Verschulden nicht erfolgt ist. Die angegebenen Liefertermine sind keine Fixtermine.

2.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

2.6. Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist.

2.7. Bei Lieferverzug wird unsere Haftung im Falle von Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5% pro vollendete Woche, maximal 5% des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten. Ein allfälliger Verzugschaden bleibt aber auf jeden Fall auf den Wert der Lieferung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolgeschäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

2.8. Bei Abrufaufträgen gewähren wir - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - eine Abnahmefrist von 12 Monaten. Nach deren Ablauf sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf wir berechtigt sind, dem Kunden die bis dahin nicht abgerufene Ware in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.9. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben,

- lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden bei uns oder einem Dritten ein; bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5% des Rechnungsbetrags der geplanten Lieferung, insgesamt jedoch maximal 3,0 % des Rechnungsbetrages der gelieferten Ware.
- haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Höhere Gewalt

3.1. Unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. höhere Gewalt, rechtmässige Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, erhöhter Krankenstand, Mangel an Energie und Rohstoffen, Massnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

3.2. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Preise

4.1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in Schweizer Franken (CHF), ab Werk, ausschliesslich Versandkosten (insbesondere Verpackungs-, Lieferungs-, und/oder Zolllisten) und der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

4.2. Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Erhöhung nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 5% überschreiten, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlung

5.1. Der vereinbarte Preis ist bei Lieferung zur Zahlung fällig. Skonto wird nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung gewährt. Ein Skontoabzug ist jedenfalls unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Skontiefähig ist ausschliesslich der Warenwert ohne Fracht.

5.2. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an, Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

5.3. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang bei uns massgebend. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Im Fall eines Zahlungsverzuges berechnen wir Verzugszinsen in Höhe p.a. von 5% des Rechnungsbetrages. Wir können pro Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 in Rechnung stellen. Bei

erfolgloser Mahnung können wir die Forderung an Dritte abtreten. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden zudem sämtliche Forderungen, welche wir gegen den Kunden haben, sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, die Beseitigung möglicher Mängel zu verweigern, solange der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Kaufpreis wird auch zur Zahlung fällig, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

5.4. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen.

6. Verrechnung, Rückbehalt

Jegliche Verrechnungs- und/oder Rückbehaltungsrechte des Kunden werden wegbedungen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Wir behalten das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab.

7.3. Be- und Verarbeitung der Ware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung der Ware mit anderen Waren, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen Materialien.

7.4. Der Kunde darf die Ware nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7.5. Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch nicht der Fall, können wir die Befugnis zur Weiterverarbeitung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt bzw. uns die Rücknahme der Ware ermöglicht. In der Rücknahme von Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

7.6. Zugriffe Dritter auf die Ware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

7.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheit nach unserer Wahl frei.

7.8. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken. Der Kunde erteilt uns mit Vertragsabschluss insbesondere sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das Eigentumsvorbehaltsregister.

8. Prüfplan

Soweit Zeichnungen und Spezifikationen vom Kunden vorgegeben werden, werden die Vertragsparteien vorab einen Prüfplan erstellen, aus dem sich die von uns nachzuprüfenden Masse und Spezifikationen ergeben. Eine weitergehende Prüfung in Bezug auf Zeichnungs- und Spezifikationswerte ist vertraglich nicht geschuldet.

9. Lohnarbeiten

Soweit der Kunde uns mit der Durchführung von Lohnarbeiten beauftragt, hat uns der Kunde eine angemessene Menge der zu bearbeitenden Teile zur Verfügung zu stellen, die wir zur Einrichtung unserer Maschinen benötigen. Für diese Teile übernehmen wir keine Haftung.

10. Gewährleistung

10.1. Wir übernehmen für 12 Monate ab Lieferung die Gewährleistung für die Mängelfreiheit der bestellten Ware.

10.2. Der Kunde hat nach Erhalt der Ware unverzüglich zu prüfen, ob diese der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, verdeckte Mängel spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Erkennbare Transportschäden sind uns unter Beilage einer Bestätigung des Transporteurs unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Sachmängelgewährleistung. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung.

10.3. Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wir werden gewährleistungspflichtig, so werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Mängel nachträglich beheben. Jeder weitere Anspruch wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschaden oder Rücktritt ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Ersatzvornahme durch Dritte auf unsere Kosten. Sofern wir uns entscheiden, die uns mitgeteilten Mängel zu beheben, hat der Kunde uns dazu Gelegenheit zu geben. Mangelhafte Ware ist uns - auf Aufforderung hin und jeweils nur mit unserem ausdrücklichem Einverständnis - auf Kosten des Kunden im Zustand der Anlieferung und wenn möglich in der Originalverpackung zurückzusenden. Zusätzliche Kosten einer allfälligen nachträglichen Mängelbehebung, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

10.4. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität oder der Ausrüstung sind keine Mängel. Auch handelsübliche Mehr- oder Mindertiefen sind zulässig.

10.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner Mängel, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind (z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung oder fehlerhafter Handhabung). Insbesondere auch für Änderungen an der Ware durch den Kunden, welche nicht vorgängig schriftlich durch uns bewilligt wurden, wird die Gewährleistung vollumfänglich wegbedungen. Sofern die Ware durch den Kunden unmittelbar und ohne Durchführung einer vorgängigen Prüfung an Dritte weiterversandt wird, gilt die Ware mit unserer Lieferung als vertragskonform und mangelfrei geliefert.

10.6. Soweit Mängel auf Materialien und Rohstoffe unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen unsere Vorlieferanten zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus

dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 10.3 zu.

11. Allgemeine Haftung

11.1 Unsere Haftung wird soweit als gesetzlich zulässig wegbedungen. Insbesondere haften wir in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden, Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, sonstige Vermögensschäden des Kunden, nicht realisierte Einsparungen und/oder jegliche Handlungen und Unterlassungen unserer Hilfspersonen. Unsere technischen Ratschläge und Empfehlungen beruhen auf einer angemessenen Prüfung und erfolgen ausserhalb jeglicher vertraglicher Verpflichtung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter.

11.2 Die Haftungsbegrenzungen dieses Abschnittes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Sofern wir von Dritten als Herstellerin aus Produkthaftungspflicht in Anspruch genommen werden sollten, sind wir durch den Kunden von jedem Schaden freizustellen, falls insbesondere

- der Schaden auf fehler- oder mangelhafte Spezifikationen seitens des Kunden zurückzuführen ist;
- der Schaden auf die Verwendung von ungeeignetem oder mangelhaftem Material, das vom Kunden geliefert wurde, zurückzuführen ist;
- der Schaden auf eine Vor- oder Nachbehandlung der Ware durch Dritte zurückzuführen ist;
- die Ware vom Kunden oder dessen Abnehmern einem bestimmungsfremden Verwendungszweck zugeführt wurde;
- und/oder der Kunde bei der Abnahme der Ware seine Prüfungspflichten verletzt hat.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen einschliesslich Zahlungen ist unser Domizil.

12.2 Allfällige Differenzen versuchen die Parteien vorerst einvernehmlich untereinander zu regeln. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist unser Sitz (derzeit CH-2545 Selzach). Wir sind zusätzlich berechtigt, den Kunden an seinem Sitz bzw. Wohnsitz oder an jedem anderen ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

12.3 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (einzig Art. 116 IPRG, welcher eine ausdrückliche Rechtswahl wie die Vorliegende explizit zulässt, soll von diesem Ausschluss nicht betroffen sein) und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts CISG.

13. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der von den Parteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, als von Anfang an wirksam vereinbart. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.